



Förderantrag

“Daadener Land - Leben mitten im Dorf“
hier: Ortsgemeinde Daaden

1. Antragsteller:

Nachname:	Vorname:
Straße:	PLZ / Ort:
Telefonnummer:	Mobiltelefon:

2. Angaben zum Objekt:

Straße:	Flur:
Gemarkung:	Baujahr:
Parzelle:	Datum des Erwerbs: (Ein Vertrag ist vorzulegen)

3. förderfähige Maßnahme:

Gefördert werden Maßnahmen, wenn der Erwerb nach dem Stichtag 26.02.2009 (Inkrafttreten des Förderprogramms) erfolgt ist. Die Kosten müssen in einem Zeitraum von 5 Jahren nach dem Erwerb angefallen sein. Bei Anträgen, bei denen der Erwerb im Zeitraum vom 26.02.2009 bis 07.05.2012 erfolgt ist, sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden Förderkriterien (vor der Beschlussfassung durch den Ortsgemeinderat am 07.05.2012) anwendbar.

Maßgeblich ist das Datum des Abschlusses des notariellen Kaufvertrages bzw. des Übergabe- oder Schenkungsvertrags bzw. des Zuschlagsbeschlusses bei einem Erwerb im Rahmen einer Zwangsversteigerung. Jedes Grundstück bzw. Gebäude wird nur einmal bezuschusst.

Neubau

(Förderung eines Neubaus nach Erwerb eines Grundstücks, das Grundstück muss mindestens 50 Jahre baureif und unbebaut sein, die Baureife darf nicht nach dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes am 23.06.1960 erlangt sein)

Förderung mit 10 % der förderfähigen Baukosten
(keine anteilige Förderung des Kaufpreises)

An- und Umbau

(Mindestalter der Gebäude: 50 Jahre)

50 % Auszahlung des Förderbetrages bei Kauf

- mit 10 % des Kaufpreises
- bis zu einem max. Förderhöchstbetrag von 2.250 Euro

50 % Auszahlung des Förderbetrages bei Nachweis der Baumaßnahmen

- mit 10 % der anrechenbaren Baukosten
- bis zu einem max. Förderhöchstbetrag von 2.250 Euro

Sanierung alter Bausubstanz

wie äußere und innere Wärmedämmmaßnahmen, neue Fenster, Dacherneuerung, neue primäre Heizungsanlage, etc.

(Mindestalter der Gebäude: 50 Jahre)

Schönheitsreparaturen wie Tapezierarbeiten, Austausch Teppichböden, Laminatböden, etc. werden nicht gefördert.

50 % Auszahlung des Förderbetrages bei Kauf

- mit 10 % des Kaufpreises
- bis zu einem max. Förderhöchstbetrag von 2.250 Euro

50 % Auszahlung des Förderbetrages bei Nachweis der Baumaßnahmen

- mit 10 % der anrechenbaren Baukosten
- bis zu einem max. Förderhöchstbetrag von 2.250 Euro

Abriss alter Gebäude und Neubau an gleicher Stelle innerhalb von zwei Jahren

(Mindestalter des Gebäudes: 50 Jahre)

50 % Auszahlung des Förderbetrages bei Kauf

- mit 10 % des Kaufpreises
- bis zu einem max. Förderhöchstbetrag von 2.250 Euro

50 % Auszahlung des Förderbetrages bei Nachweis der Baumaßnahmen

- mit 10 % der anrechenbaren Baukosten
- bis zu einem max. Förderhöchstbetrag von 2.250 Euro

Beschreibung der Maßnahme:

4. Beantragte Förderung / Umfang und Höhe:

<input type="checkbox"/>	maximal 4.500,00 Euro	Nachweis bis auf 5 Jahre nach Kauf (nicht rückzahlbarer Zuschuss)
veranschlagte Gesamtkosten der Maßnahme: (Bau- und Materialkosten)		
Der schriftliche Einzelnachweis ist zu erbringen		Euro

Förderkriterien/Fördervoraussetzungen/Verfahren:

Gefördert werden Maßnahmen, deren nachgewiesene **Gesamtkosten bis maximal 45.000,00 Euro** betragen.

Mindestinvestitionssumme 15.000,00 Euro.

Bei Verträgen zwischen Eheleuten, Lebenspartnerschaften und Verwandtschaft 1. Grades findet **keine Förderung des Kaufpreises** statt. Aufwendungen für die Sanierung und Modernisierung von Gebäuden sind weiterhin förderfähig.

Es werden nur die Kosten anerkannt, die in einem Zeitraum von **5 Jahren nach Erwerb/Antragstellung** angefallen sind.

Sofern ein Förderantrag im Rahmen des Städtebauförderprogrammes „Ländliche Zentren – Kleinere Städte und Gemeinden“ gestellt und bewilligt wurde, ist eine gleichzeitige Förderung im Rahmen des Förderprogrammes „Daadener Land – Leben mitten im Dorf“ **nicht** möglich.

Eine gleichzeitige Förderung mit anderen Mitteln, z. B. aus der Dorferneuerung, ist außerhalb des ISEK-Plangebietes zulässig.

Die Zuwendung ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf zu beantragen. Mit dem Antrag sind Unterlagen zur Beurteilung der Förderfähigkeit, z.B. Grundbuchauszug, Kostenvoranschlag, Ausführungspläne vorzulegen. **Mit der Maßnahme kann nach der Antragstellung begonnen werden.**

Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Ortsgemeinderat. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Verbandsgemeindeverwaltung erlässt einen Bewilligungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme eine Kostenaufstellung sowie alle dazugehörigen Rechnungsbelege vor.

Bei Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen erfolgt die Zuschusszahlung, sobald förderfähige Kosten mindestens in Höhe der Förderung entstanden und nachgewiesen sind. Der Baufortschritt ist durch Vorlage von Rechnungsbelegen oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Die Auszahlung kann entsprechend dem Baufortschritt gestaffelt werden. **Bei Abruf der Fördermittel sind die durchgeführten Maßnahmen durch entsprechende Verwendungsnachweise zu belegen.**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für die Vorlage des Verwendungsnachweises finden die einschlägigen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Die Auszahlung erfolgt in 2 Raten.

Der Zuschuss wird auf ein Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen.

5. Einverständniserklärung zur Überprüfung vor Ort

Vor Auszahlung der bewilligten Fördermittel findet eine Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen vor Ort und ein Abgleich mit den vorgelegten Verwendungsnachweisen statt. **Mit der Einreichung des Antrags auf Förderung erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass ein Vertreter der Ortsgemeinde Daaden oder eine von ihr beauftragte Person zum Zweck der Überprüfung das betr. Grundstück und bei Notwendigkeit auch die Räumlichkeiten des Gebäudes – nach vorheriger Terminabsprache - betreten darf.** Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß Artikel 13 Grundgesetz wird insoweit eingeschränkt.

6. Bankverbindung/Überweisung des Zuschusses

Name der Bank:	IBAN:
BIC:	Kontoinhaber:

7. Rückzahlungsverpflichtung:

Der Zuwendungsempfänger ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die Förderung durch falsche Angaben herbeigeführt wurde. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht auch, wenn gegen die Förderbedingungen verstoßen wird. Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung ist der zurückgeforderte Förderbetrag mit 2 % über dem Basissatz der europäischen Notenbank zu verzinsen.

8. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten aufgrund der Beschlüsse des Ortsgemeinderates Daaden vom 26.02.2009, 28.09.2010, 07.05.2012, 24.10.2012 und 07.03.2016. Die Ortsgemeinde behält sich eine jederzeitige Änderung vor. Das Förderprogramm ist zunächst befristet auf 3 Jahre.

Die Förderbedingungen treten in der aktualisierten Fassung für Anträge ab 08.05.2012 (Eingangsdatum bei der Verwaltung) in Kraft. Bis dahin eingehende/bewilligte Förderanträge werden nach den bisherigen Richtlinien abgewickelt.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------